

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IHRE NEUE EHE AUCH KIRCHLICH SCHLIESSEN?

Es sollte geprüft werden: Ist die zerbrochene Ehe möglicherweise kirchlich ungültig geschlossen worden? Ist also bei der Heirat keine für die katholische Kirche lebenslang bindende Ehe zustande gekommen? Es gibt auch Fälle, bei denen eine Ehe kirchlich aufgelöst werden kann (siehe Informationsheft „Erläuterungen zu den Eheverfahren in der katholischen Kirche“, abrufbar im Internetangebot des Bischöflichen Offiziats Rottenburg unter dem Menüpunkt „Publikationen“; Adresse am Schluss des Faltblattes).

Wichtig: Erst wenn die zuständige kirchliche Stelle die frühere Eheschließung (und sei es nur eine standesamtliche!) für ungültig erklärt oder die zerbrochene Ehe aufgelöst hat, sollten Geschiedene und Wiederverheiratete einen Termin für eine kirchliche Trauung festsetzen.

KÖNNEN SICH WIEDERVERHEIRATETE VON EINEM KATHOLISCHEN SEELSORGER SEGNET LASSEN?

In der seelsorglichen Praxis kann man inzwischen geschiedenen Gläubigen, die sich wiederverheiraten wollen, eine kirchliche Verlobungsfeier anbieten, wenn es möglich erscheint, die zerbrochene frühere Ehe kirchlich für ungültig zu erklären oder kirchlich aufzulösen. Wenn eine solche Ungültigkeitserklärung oder Auflösung nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann eine Segensfeier angeboten werden, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht, weshalb das Paar keinen Seelsorger unter Druck setzen darf. Auch muss bei einer solchen Segensfeier deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich nicht um eine Eheschließung handelt.

Bei der Taufe ihrer Kinder werden Wiederverheiratete, wie alle Eltern, gesegnet. Ebenso können Wiederverheiratete im Gemeindegottesdienst und bei Gottesdiensten für Familien oder Paare (Verlobte, Ehepaare, Geschiedene o. Ä.) den Segen Gottes für sich und ihre Beziehung erbitten und sich zusammen mit allen Anwesenden oder im Anschluss an die Feier auch allein segnen lassen.

IST FÜR WIEDERVERHEIRATETE EINE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER MÖGLICH?

Ein Wiederverheirateter, der vor dem Tod den Wunsch nach einem kirchlichen Begräbnis hatte, erhält es. Als Zeichen dieses Wunsches werden auch Aussagen der Angehörigen anerkannt.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE GERN HIER:

Bischöfliches Offizialat

Hausanschrift: Marktplatz 11 · 72108 Rottenburg am Neckar

Postanschrift: Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-346

Telefax: 07472 169-604

E-Mail: offizialat@bo.drs.de

Internet: <https://recht.drs.de>

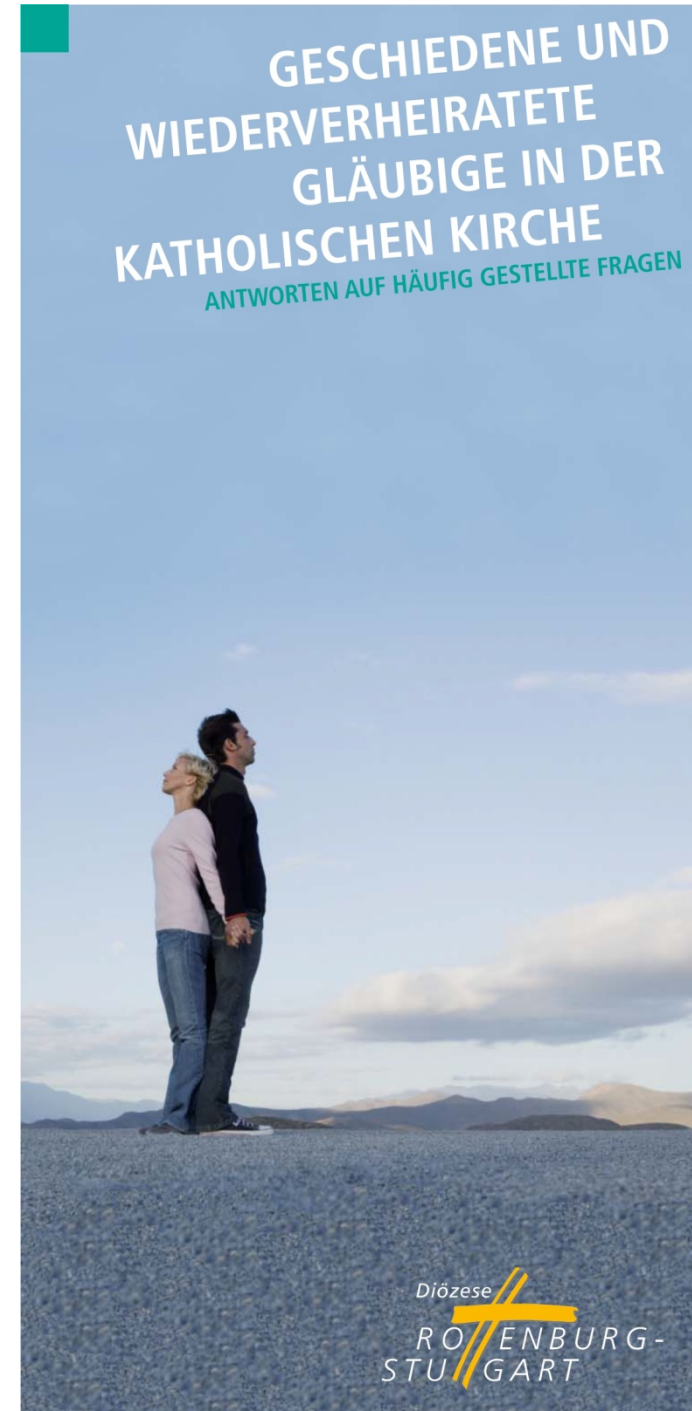
- Offizial Domkapitular
Lic. iur. can. Thomas Weißhaar
Telefon: 07472 169-526
- Diözesanrichter
Dr. iur. can. Dipl.-Theol. Engelbert Frank
Telefon: 07472 169-525
- Diözesanrichter
Prof. Dr. theol. Stefan Ihli J.C.L.
Telefon: 07472 169-654

Ansprechpartner sind auch Ihr Pfarrer oder ein anderer Seelsorger Ihrer Wahl.

- ➔ Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Diese können Sie einsehen unter <https://recht.drs.de/bischoefliches-offizialat/datenschutzerklaerung.html>

GESCHIEDENE UND WIEDERVERHEIRATETE GLÄUBIGE IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



WELCHE STELLUNG HABEN GESCHIEDENE IN DER KIRCHE, DIE NICHT WIEDER HEIRATEN?

Falls das Zusammenleben aus schwer wiegenden Gründen unmöglich ist, gestattet die Kirche unter Beibehaltung des Ehebandes die Trennung der Partner. Auch die zivilrechtliche Scheidung wird toleriert, wenn sie die einzige Möglichkeit ist, Rechte oder die Sorge für die Kinder zu sichern (Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Amoris laetitia“ vom 19.03.2016 [AL], Nr. 241).

Getrennt Lebenden und Geschiedenen muss die kirchliche Gemeinschaft ganz besondere Fürsorge zuwenden und ihnen Wertschätzung, Solidarität, Verständnis und konkrete Hilfe entgegenbringen. Wer um die Unauflöslichkeit des gültigen Ehebandes weiß und darum keine neue Verbindung eingeht, legt ein wertvolles Zeugnis vor der Welt und der Kirche ab (Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ vom 22.11.1981 [FC], Nr. 83, AL 242).

Wichtig: Deshalb können getrennt Lebende und Geschiedene in der Gemeinde mitarbeiten, Dienste und Ämter übernehmen, am Gottesdienst, den Sakramenten und deren Empfang teilnehmen.

SIND STANDESAMTLICH ODER NICHT KATHOLISCH WIEDER- VERHEIRATETE AUS DER KIRCHE AUSGESCHLOSSEN?

Auch Wiederverheiratete bleiben als Getaufte und Gefirmte Glieder der Kirche; sie sind **nicht exkommuniziert** (AL 243, 299). Sie sind dazu eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen. Papst Franziskus ermahnt die ganze Gemeinschaft der Gläubigen, den Wiederverheirateten in fürsorgender Liebe beizustehen. Sie sollen sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten und an ihrem Leben teilnehmen.

IN WELCHEN BEREICHEN KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IN DER GEMEINDE MITARBEITEN?

Auch Wiederverheiratete können ehrenamtlich in der Gemeinde mitarbeiten. Der Pfarrer muss darauf achten, dass keine Missverständnisse im Hinblick auf die Ehelehre der Kirche entstehen. Deshalb kommen eher Dienste in Frage, die keinen repräsentativen Charakter haben. Wiederverheiratete

können im caritativen Bereich der Gemeinde mitarbeiten. Inwiefern sie in der Katechese mitwirken dürfen, hat der Pfarrer im Einzelfall zu entscheiden. Er muss dabei die Verhältnisse in seiner Gemeinde und die konkrete Situation der Wiederverheirateten berücksichtigen. Für Familienkreise o. Ä. sind Wiederverheiratete eine Bereicherung. Sie können dort Erfahrungen aus ihrer ersten und zweiten Ehe und Familie einbringen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE FÜR DEN KIRCHENGEMEINDERAT KANDIDIEREN?

Wiederverheiratete Kandidaten können zugelassen werden; Kriterium ist, dass sie bisher schon in der Gemeinde mitarbeiten und an deren Leben teilnehmen. Außerdem sollte die Kandidatur in der Gemeinde zu keinem öffentlichen Ärgernis führen (§ 26 Abs. 2d KGO).

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE AM SAKRAMENTALEN LEBEN DER KIRCHE TEILNEHMEN?

Nicht alle Wiederverheiratete sind vom Sakramentenempfang ausgeschlossen. Wenn auch für viele schwer vorstellbar, besteht bei einigen die Bereitschaft zu einem enthaltsamen Leben, die die Zulassung zur sakramentalen Lossprechung in der Beichte und damit den Weg zum Sakrament der Eucharistie eröffnet (AL 298). Es gibt zudem Fälle, in denen sich Betroffene nach gründlicher Auseinandersetzung mit der Lehre der Kirche auf eine für sie verbindliche Gewissensentscheidung stützen und danach handeln können. Das Gespräch mit einem Seelsorger trägt zur rechten Beurteilung der jeweiligen Situation bei (AL 37, 300, 303, 305).

In der Praxis kann sich eine (gegebenenfalls auf Wunsch des Betroffenen von einem Seelsorger begleitete) Gewissensentscheidung für den Sakramentenempfang darauf stützen, dass eine subjektive Schuld nicht vorliegt oder bereut und entstandener Schaden soweit möglich wiedergutmacht wurde sowie dass der Betroffene nicht mehr zum ersten Partner zurückkehren kann oder die Trennung vom neuen Partner eine erneute Verfehlung gegenüber diesem und etwaigen Kindern mit ihm darstellen würde.

Papst Franziskus ruft alle Gläubigen dazu auf, die verschiedenen Situationen zu unterscheiden, in denen sich Wiederverheiratete befinden. Er hebt hervor: Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder (AL 79, 296, 298, 300).

Unabhängig von der persönlichen Gewissensentscheidung dürfen Wiederverheiratete in einer lebensbedrohlichen Situation die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung empfangen, wenn sie den Frieden mit der Kirche wünschen.

Die Teilnahme an der Eucharistiefeyer, wenn auch ohne Kommunionempfang, das Gebet und die Betrachtung des Wortes Gottes haben einen eigenen Wert. Gott kann seine Nähe und sein Heil auch auf diesen Wegen den Menschen schenken (geistliche Kommunion). Nicht zuletzt ist es möglich und wertvoll, in fürbittender Weise die Vergebung der Sünden zu erbitten.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IHRE KINDER IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE TAUFEN LASSEN?

Wiederverheiratete haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder taufen zu lassen und sie im christlichen Glauben zu erziehen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE TAUF- UND FIRMPATEN SEIN?

Wiederverheiratete sind nicht von vornherein vom Tauf- und Firmpatenamts ausgeschlossen. Da bei Paten eine Lebensführung vorausgesetzt wird, die dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht, ist der Einzelfall in einem persönlichen Gespräch zwischen Seelsorger und Pate zu prüfen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE TRAUZEUGEN SEIN?

Die Möglichkeit, Trauzeuge zu werden, bleibt uneingeschränkt bestehen.